

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00096

vom 17. August 2022

ZH Sozialversicherungsgericht, 2022-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2021.00096

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00096 du 17 août 2022

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2021.00096 del 17 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

ab (Urk. 2).

E. 1.1

Nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind unter anderem die natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie die natürlichen Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 1a Abs. 1 lit. a und lit. b und Art. 3 Abs. 1 Satz 1 AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Laut Art. 6 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) gehört zum Erwerbseinkommen, soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen vorgesehen sind, das im In- und Ausland erzielte Bar- oder Natureinkommen aus einer Tätigkeit einschliesslich der Nebenbezüge.

E. 1.2

Gemäss Art. 6 des per 1. August 2014 aufgehobenen Abkommens vom 18. Juli 1979 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über Soziale Sicherheit (mit Schlussprotokoll) ist ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates, der im Gebiet eines oder beider Vertragsstaaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Staates unterstellt, in dessen Gebiet er beschäftigt ist.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Abkommens vom 3. Dezember 2012 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über soziale Sicherheit (SR 0.831.109.336.1 ; Inkrafttreten 1. August 2014) ist eine Person, die im Gebiet eines oder beider Vertragsstaaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit für diese Tätigkeit den Rechtsvorschriften über die Versicherungspflicht des Staates unterstellt, in dessen Gebiet sie beschäftigt ist.

Mit der Wendung «in dessen Gebiet er beschäftigt ist» erklärt das Abkommen den Erwerbssort als Anknüpfungspunkt für die Versicherteneigenschaft. Was unter Erwerbssort zu verstehen ist, lässt sich dem Staatsvertrag nicht entnehmen. Es liegt eine Lücke im zwischenstaatlichen Vertragsrecht vor, zu deren Ausfüllung schweizerisches Landesrecht ergänzend herangezogen werden darf (vgl. BGE 117 V 268 E. 3b).

Falls in einem Sozialversicherungsabkommen das Erwerbssortprinzip gewählt wird, ist für die Annahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz bzw. in einem Land nicht erforderlich, dass die natürliche Person, welcher der wirtschaftliche Ertrag dieser Tätigkeit zufließt,

sich im entsprechenden Land aufhält. Es genügt, dass sich die massgebende Erwerbstätigkeit in der Schweiz bzw. im entsprechenden Land vollzieht, das heisst es ist entscheidend, wo sich der Mittelpunkt des wirtschaftlichen Sachverhaltes befindet, der dieser Tätigkeit erwerblichen Charakter verleiht. Die Leitung eines Unternehmens gilt - unabhängig davon, in welchem Land sie erfolgt - als im Land des Gesellschaftsdomizils ausgeübt. In welcher Rechtsform dies geschieht, ist grundsätzlich unerheblich (vgl. BGE 119 V 65 E. 3b).

Entsprechend sah Randziffer (Rz) 3082 der Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP) in der bis 31. Dezember 2020 in Kraft gestandenen Fassung auch vor, dass die Leitung eines Unternehmens mit Sitz in der Schweiz grundsätzlich unabhängig davon, ob sie in der Schweiz oder massgeblich vom Ausland aus erfolgt, als in der Schweiz ausgeübte Erwerbstätigkeit gilt. Mit der per 1. Januar 2021 erfolgten Änderung der WVP wird an diesem Verständnis nur mehr im Verhältnis zu Nichtvertragsstaaten festgehalten (vgl. Rz 3084 WVP). Im Verhältnis zu Vertragsstaaten ist eine leitende Person, vorausgesetzt, dass auf sie das Erwerbortsprinzip anwendbar ist, nur für denjenigen Anteil ihres Erwerbseinkommens in der Schweiz unterstellt, der auch in der Schweiz ausgeübt wird (Rz 3088.2 WVP).

E. 1.3

Im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren sind grundsätzlich nur Rechtsverhältnisse zu überprüfen beziehungsweise zu beurteilen, zu denen die zuständige Verwaltungsbehörde vorgängig verbindlich – in Form einer Verfügung beziehungsweise eines Einspracheentscheids – Stellung genommen hat. Insoweit bestimmt die Verfügung beziehungsweise der Einspracheentscheid den beschwerdeweise weiterziehbaren Anfechtungsgegenstand. Umgekehrt fehlt es an einem Anfechtungsgegenstand und somit an einer Sachurteilsvoraussetzung, wenn und insoweit keine Verfügung beziehungsweise kein Einspracheentscheid ergangen ist (BGE 144 I 11 E. 4.3, 131 V 164 E. 2.1, 125 V 413 E. 1a).

E. 2

Die Beschwerdegegnerin hat für das Jahr 2019 keine Beitragsverfügungen erlassen. Soweit die Beschwerdeführenden um einen Entscheid hinsichtlich ihrer Beitragspflicht für das Jahr 2019 ersuchten, fehlt es insoweit an einem Anfechtungsgegenstand und es ist diesbezüglich auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 3

.2

Die Beschwerdeführenden stellten sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), der Beschwerdeführer 1 sei bereits mit knapp 24 Jahren in die USA ausgewandert und habe bis 2011 praktisch ausschliesslich dort gelebt. Im Jahr 2000 habe er die Beschwerdeführerin 2 geheiratet, welche bis 2011 noch nie in der Schweiz wohnhaft und AHV-beitragspflichtig gewesen sei. Sie hätten im Jahre 2004 eine eigene Unternehmung (A.____, Inc. mit Sitz in B.____) gegründet, bei der beide Gesellschafter als Geschäftsführer angestellt seien. Der Beschwerdeführer 1 sei seit 1982 den US-Sozialversicherungen unterstellt, die Beiträge für die Tätigkeit bei der A.____,

Inc. würden bis heute über die Gesellschaft in den USA abgerechnet. Im Jahre 2011 hätten die Beschwerdeführenden ihren Wohnsitz in die Schweiz in den Kanton Zürich und im

August 2019 in den Kanton Graubünden verlegt. Die Beschwerdeführerin 2 habe ihren Wohnsitz im Oktober 2020 wieder in die USA verlegt. Eine Anmeldung der Beschwerdeführenden bei der AHV sei nicht erfolgt, weil ihr einziges Einkommen nach wie vor aus der Tätigkeit für die eigene Gesellschaft in den USA generiert werde und die Sozialversicherungsbeiträge in den USA abgeführt würden (S. 2-4). Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über soziale Sicherheit setze das Erwerbortsprinzip um. Die Frage, wo sich der Erwerbort befinde, sei nach schweizerischem Recht zu beurteilen. Vor Beginn der Pandemie seien die Beschwerdeführenden für die Abwicklung, den Versand von bestellten Waren und Weiteres abwechslungsweise regelmässig in die USA gereist. Die eigentliche Geschäftsführung könne ortsunabhängig erfolgen. Im Verlauf habe der Beschwerdeführer 1 all diejenigen Tätigkeiten erledigt, die unabhängig vom Standort erbracht werden könnten - via E-Mail und Telefon oder Videokonferenzen würden sich solche Arbeiten von jedem Ort mit Internetzugang ausführen lassen

- für die Arbeiten vor Ort sei nur noch die Beschwerdeführerin 2 in die USA gereist, wo sie mittlerweile wieder lebe (S. 4). Die Erwerbstätigkeit eines Geschäftsführers erfolge im Gebiet desjenigen Vertragsstaates, wo sich der Mittelpunkt des wirtschaftlichen Geschehens befinde, woraus folge, dass der Erwerbort eines in der Schweiz wohnhaften Gesellschafters und Geschäftsführers einer Gesellschaft mit wirtschaftlichem Zweck und mit Sitz in den USA, dem die wirtschaftlichen Erträge dieser Tätigkeit zuflössen, in den USA

liege. In Anwendung dieser Rechtsprechung liege der Erwerbort der Beschwerdeführenden in den USA. Das daraus fliessende Einkommen sei in den USA versicherungspflichtig und werde folgerichtig auch seit jeher im amerikanischen Sozialversicherungssystem abgerechnet (S. 5-6).

E. 4

3

Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass die Beschwerdeführenden für das in den Jahren 2015 bis 2018 als Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber in den USA erzielte Einkommen in der Schweiz nicht sozialversicherungsbeitragspflichtig sind.

E. 5

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
GräubLanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.